



Kanton Zürich
Baudirektion

Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Nr. 0 2 3 8

vom 0 4. April 2017

Referenz-Nr.: GWR c 1209/1210/1211

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/5

Bonstetten und Hedingen. Quellfassungen Kubismatt, Müliberg und Strumberg. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinden

Bonstetten und Hedingen

Betroffene/r

Gemeinderat Bonstetten, Am Rainli 2, Postfach 88, 8906 Bonstetten
Gemeinderat Hedingen, Zürcherstrasse 27, Postfach 62, 8908 Hedingen

Massgebende Unterlagen

- Schutzzonenplan (Nr. 131242.1) Quellfassungen Kubismatt und Müliberg 1:1'000 vom 15. Mai 2016
- Schutzzonenplan (Nr. 131242.2) Quellfassungen Strumberg 1:1'000 vom 15. Mai 2016
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Kubismatt, Müliberg und Strumberg vom 15. Mai 2016
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Bonstetten vom 31. Januar 2017
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Hedingen vom 14. März 2017
- Gutachten «Quellen Kubismatt (GWR c 1209), Müliberg (GWR c 1210) und Strumberg (GWR c 1211), Bonstetten /ZH – Hydrogeologischer Bericht zur Anpassung der Schutzzonen», Dr. H. Jäckli AG vom 9. Mai 2016

Ergänzende Unterlagen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 30. März 2017 reichte die Gemeinde Bonstetten die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassungen Kubismatt (GWR c 1209), Müliberg (GWR c 1210) und Strumberg (GWR c 1211) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 903/1996 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Kubismatt, Müliberg und Strumberg genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen wurden nun überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Bonstetten erarbeitete die Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 9. Mai 2016 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 19. Juli 2016 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 31. Januar und 14. März 2017 hoben die Gemeinderäte Bonstetten und Hedingen ihre alten Festsetzungsbeschlüsse vom 20. Dezember 1995 und 16. Januar 1996 auf, setzten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliessen das neue Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quelfassungen Kubismatt, Müliberg und Strumberg gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV) in der amtlichen Vermessung nachzuführen zu lassen.

Die Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Die Gemeinderäte haben alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über das Datum des Inkrafttretens zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements den Gemeinderäten Bonstetten und Hedingen.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 903/1996 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Kubismatt (GWR c 1209), Müliberg (GWR c 1210) und Strumberg (GWR c 1211) wird bezüglich dieser Fassungen aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Ribacher (GWR c 3-1) bleibt in Kraft.
- II. Die mit Beschluss der Gemeinderäte Bonstetten und Hedingen vom 31. Januar und 14. März 2017 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Kubismatt (GWR c 1209), Müliberg (GWR c 1210) und Strumberg (GWR c 1211) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
- III. Die Gemeinderäte Bonstetten und Hedingen werden eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Kubismatt, Müliberg und Strumberg zusammen mit ihrem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

„Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Kubismatt, Müliberg und Strumberg (Grundwasserrechte c 1209, c 1210 und c 1211) Bonstetten und Hedingen. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Bonstetten und Hedingen vom 31. Januar und 14. März 2017 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das entsprechende Reglement um die Quelfassungen Kubismatt, Müliberg und Strumberg neu genehmigt.



Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis..... auf der Gemeinderatskanzlei Bonstetten, Am Rainli 2, 8906 Bonstetten, bzw. auf der Gemeinderatskanzlei Hedingen, Zürcherstrasse 27, 8908 Hedingen, eingesehen werden.“

- IV. Die Gemeinderäte Bonstetten und Hedingen werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf ihrer Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- V. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
- VI. Die Gemeinderäte Bonstetten und Hedingen werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens zu orientieren.
- VII. Die Gemeinderäte Bonstetten und Hedingen werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheter, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.
- VIII. Das Ingenieur- und Vermessungsbüro Rösch Wälter Willa, Affoltern a.A., wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.
- IX. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutznieser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Gebühren

- X. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Bonstetten, Am Rainli 2, Postfach 88, 8906 Bonstetten



- Staatsgebühr :	Fr. 648.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 120.00</u>	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 768.00	

Rechtsmittelbelehrung

XI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XII. Mitteilung an

- Gemeinderat Bonstetten, Am Rainli 2, Postfach 88, 8906 Bonstetten (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Affoltern, Bahnhofplatz 9, 8910 Affoltern am Albis), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Affoltern

- Gemeinderat Hedingen, Zürcherstrasse 27, Postfach 62, 8908 Hedingen (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Affoltern, Bahnhofplatz 9, 8910 Affoltern am Albis), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Affoltern

- Wasserversorgung Bonstetten, Am Rainli 2, Postfach 88, 8906 Bonstetten, Beilagen (im Doppel):
 - massgebende Unterlagen

- Ingenieur- und Vermessungsbüro Rösch Wälter Willa, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern a.A, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 32, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs



Hanspeter Gehring
Stv. Abteilungsleiter /
Sektionsleiter

Versand: 04. April 2017

Inkrafttreten
Datum 26. Juli 2017

**Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen
Quellfassungen Kubismatt,**

Bonstetten. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hat mit Beschluss Nr. 238 vom 04.04.2017 entschieden:

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 4. April 2017 die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Bonstetten und Hedingen vom 31. Januar und 14. März 2017 fest-

gesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das entsprechende Reglement um die Quellfassungen Kubismatt, Müliberg und Strumberg neu genehmigt.

Die Akten können vom 21. April bis 22. Mai 2017 in der Abteilung Bau, Gemeindeverwaltung Bonstetten, Am Rainli 2, 8906 Bonstetten, bzw. auf der Gemeinderatskanzlei Hedingen, Zürcherstrasse 27, 8908 Hedingen, eingesehen werden.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

00193129

Rechtskraftbescheinigung

**Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.**

Zürich, 26.7.2017 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: